



Hygienekonzept

für die Wettkämpfe der Jugendsichtung 2021/22 des Schützenverbandes Berlin-Brandenburg

Stand 01.09.2021

Die Wettkämpfe der Jugendsichtung finden unter Beachtung der jeweils gültigen Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 statt. Um dieses zu gewährleisten, sind folgende Punkte von allen Personen vor Ort zu beachten:

1. Ein Betreten der Anlage ist nur für Personen erlaubt, die Symptomfrei sind und/oder nicht in Quarantäne sind.
2. Das Betreten der geschlossenen Räume ist nur für Personen gestattet, die:
 - geimpft (14 Tage nach, der Zweitimpfung bzw. bei J&J nach der Impfung)
 - genesen (innerhalb der ersten 6 Monate nach der Genesung)
 - negativ getestet; wobei der Test nicht älter als 24 Stunden sein darf.Ausnahme bei Schülern, hier reicht eine Bescheinigung der Schule, vom letzten Test.
3. Vor dem Betreten der geschlossenen Räume müssen die persönlichen Daten dokumentiert werden und das Erfüllen der 3G-Regel unaufgefordert nachgewiesen werden.
4. In geschlossenen Räumen ist der Mindestabstand von 1,5m zu beachten und eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Schützen dürfen diese am Stand ablegen.
5. Beim Betreten der Anlage, sind von allen Personen die Hände zu desinfizieren. Geeignete Mittel werden vom Austragungsverein bereitgestellt.
6. Die Kontrollelemente am Stand, werden nach jedem Durchgang von der Standaufsicht desinfiziert. Ggf. ist auch eine Lüftungspause einzuhalten.
7. Hygieneverantwortlicher für die Veranstaltungen ist Andreas Jentzsch, bzw. im Vertretungsfall Stephanie Stapelfeldt-Höftmann
8. Sollten bei einer vor Ort anwesenden Person nach einem Wettkampf Symptome einer Ansteckung auftreten bzw. eine Corona-Erkrankung festgestellt werden, ist umgehend der Hygieneverantwortliche zu informieren.
9. Duschen und Umkleieräume bleiben geschlossen. Die Sportler sollten die Schießunterbekleidung schon zu Hause anziehen.
10. Ein Ausschank in der Sportstätte kann unter Einhaltung derselben Regelungen wie für Gaststätten erfolgen.
11. Bei Veränderungen der Rechtslage zur SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung bzw. der Kriterienliste wird das Hygienekonzept angepasst und den Verantwortlichen der teilnehmenden Vereine mitgeteilt.